

Tennisverein Badbergen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1. Der Verein führt den Namen **Tennisverein Badbergen e.V.**
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. VR140280 eingetragen.
- § 1 Nr. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Badbergen.
Der Verein wurde am 18.09.1986 errichtet
- § 1 Nr. 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- § 2 Nr. 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2 Nr. 2. Zweck des Vereins ist insbesondere die **Förderung des Sports** sowie die **Förderung der Jugend im Sport**.
- § 2 Nr. 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Organisation und Durchführung sportlicher Wettkämpfe, Trainings und sportlicher Veranstaltungen;
 - b) Ausbildung von Sportlern, Jugendarbeit, Nachwuchsförderung;
 - c) Kooperation mit Schulen, Sportverbänden und anderen Institutionen zur Förderung des Tennissports;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne gesundheitsfördernder, sozialer und gemeinschaftlicher Sportaktivitäten.
- § 2 Nr. 4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
-

§ 3 Selbstlosigkeit

- § 3 Nr. 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - § 3 Nr. 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - § 3 Nr. 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer in Form einer satzungsgemäßen Aufwandsentschädigung.
 - § 3 Nr. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
 - § 4 Nr. 2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - § 4 Nr. 3. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und erfordert eine Kündigungsfrist von einem Monat.
 - § 4 Nr. 4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Mitglieds.
-

§ 5 Beiträge

- § 5 Nr. 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - § 5 Nr. 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
-

§ 6 Vergütungen / Aufwandsentschädigung

- § 6 Nr. 1. Der Verein kann Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder, Übungsleiter oder andere ehrenamtlich Tätige zahlen, sofern diese angemessen, verhältnismäßig und mit den steuerlichen Vorschriften (z. B. Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale) vereinbar sind.
- § 6 Nr. 2. Jede Vergütung muss eine Beschlussgrundlage haben und darf nicht den Eindruck einer wirtschaftlich gewinnorientierten Tätigkeit erwecken.
-

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
-

§ 8 Vorstand

- § 8 Nr. 1. Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/ der Sportwart(in)
- d) dem/ der Kassewart(in)
- e) dem/ der Schriftführer(in)
- f) dem/ der Jugendwart(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- § 8 Nr. 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.
- § 8 Nr. 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
-

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- § 9 Nr. 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- § 9 Nr. 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- § 9 Nr.3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den zu beschließenden Regelungen erklären.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- § 10 Nr. 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- § 10 Nr. 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- § 10 Nr. 3. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung auf der offiziellen Homepage des Vereins unter der Internetadresse www-tv-badbergen.de. Zusätzlich kann die Einladung per E-Mail, an die zuletzt vom Mitglied schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse, versandt werden. Die Wirksamkeit der Einberufung hängt jedoch nicht vom Zugang der E-Mail ab.
- § 10 Nr. 4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage.
- § 10 Nr. 5. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Mitgliederversammlung bekanntzugeben
- § 10 Nr. 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich regelmäßig über Veröffentlichungen auf der Vereinshomepage zu informieren.
- § 10 Nr. 7. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 11 Nr. 1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 11 Nr.2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 11 Nr. 3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 11 Nr. 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 11 Nr. 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 11 Nr. 6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- § 11 Nr. 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- § 11 Nr. 8. Für die Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- § 11 Nr. 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 12 Satzungsänderungen, Beschluss über gemeinnützigkeitsrelevante Teile

- § 12 Nr. 1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- § 12 Nr. 2. Änderungen, die den Vereinszweck, die Selbstlosigkeit (§ 3), die Mittelverwendung oder die Vermögensanfallregelung (§ 14) betreffen, bedürfen zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
-

§ 13 § Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- § 13 Nr. 1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- § 13 Nr. 2. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
-

§ 14 Auflösung des Vereins / Vermögensanfall

- § 14 Nr. 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- § 14 Nr. 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- § 14 Nr. 3. Bei Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den TuS Badbergen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport verwendet.
- § 14 Nr. 4. Ein Beschluss über die Vermögensverwendung nach Auflösung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
-

§ 15 Datenschutz

- § 15 Nr. 1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und soweit dies zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist.
- § 15 Nr. 2. Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung.
-

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am __. __.2026 beschlossen und tritt unmittelbar mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.